

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1907**

53 (22.12.1906)

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Dezember 1906.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 20. November 1906.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Auf Grund der durch § 6 des Gesetzes, die Kirchensteuern betreffend, vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713) erteilten Ermächtigung werden die vom 1. Januar 1908 an geltenden Vorschriften des Gesetzes, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 18. Juni 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279, in der durch das angeführte Gesetz vom 20. Jf. Wts. bewirkten Fassung unter Beifügung der angezogenen Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 20. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Simon.

# Landesgesetz

## Landeskirchensteuergesetz

vom 20. November 1906.

### I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

#### Artikel 1.

Hauptgrund-  
satz. (Steuer  
als Befugnis  
der Landes-  
kirchen und  
sonstiger  
öffentlicher Re-  
ligionsgemein-  
schaften bezüg-  
lich ihrer  
Genossen;  
Wirksamkeit  
des Gesetzes  
für die einzelne  
Korporation  
auf Antrag.)

Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des näheren bestimmt.

Die im Großherzogtum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

#### Artikel 2.

Allgemeine  
kirchliche  
Bedürfnisse.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden; ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;

2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;
4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

#### Artikel 3.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Subsidiarität  
der  
Besteuerung.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Über die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nötigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

#### Artikel 4.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Ausschluß des  
Militär-  
kirchenver-  
bandes.

#### Artikel 5.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesamte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Kirchenobrig-  
keitlicher An-  
trag und staat-  
lich genehmig-  
ter Beschluß  
einer Vertre-  
tung der  
Kirchengenoss.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

## II. Vertretung der Kirchengenossen.

## Artikel 6.

Zusammen-  
setzung der  
Vertretung;  
Verhältnis  
weltlicher und  
geistlicher Ver-  
treter.

Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Ortskirchensteuergesetzes.\*)

Die Gesamtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50 000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

\*) Artikel 4 des Ortskirchensteuergesetzes lautet:

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegengenossen verlangt wird, gelten als stimm-  
berechtigt alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre  
alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben  
und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist jedenfalls nicht anzusehen, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.  
Von der Stimmberechtigung sind jedenfalls diejenigen ausgeschlossen,

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch §§ 35 und 36);
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechen oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind.

## Artikel 7.

Tagung der  
Vertretung.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Beratung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich.

## Artikel 8.

Teilnahme  
von Kirchen-  
und Staatsbe-  
hörden an der  
Berhandlung.

Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Ober-  
behörde sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf  
Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevoll-  
mächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

## Artikel 9.

Über die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zur Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Über die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Wahlprüfung  
und Geschäfts-  
ordnung.

## Artikel 10.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze erteilten Befugnisse ist erfordert:

Erfordernisse  
gültiger  
Beschlüsse.

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

## III. Steuerpflicht und Steuerfuß.

## Artikel 11.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der steuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Steuerpflichtige  
Personen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes\*) jowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angelegte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

\*) Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes lauten:

## Artikel 18.

Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Übertritts folgt.

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird.

## Artikel 19.

Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person.

Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protokolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu erteilen.

Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

## Artikel 20.

Im Falle des Artikel 1 Absatz 2 kommen die Bestimmungen der Artikel 18, 19 zu sinngemäßer Anwendung hinsichtlich des Ausscheidens aus der einen beziehungsweise des Übertritts zur anderen Kirchengemeinde.

## Artikel 12.

Steuerobjekte.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlages derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

## Artikel 13.

Steuerfreie Objekte.

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommensteueranschläge unter 250 *M.*,
- b. die Vermögenssteueranschläge unter 3000 *M.*

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Bezugs ermäßigungen außer Betracht.

Auf den Bezug der Vermögenssteueranschläge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschläge zugleich und gänzlich frei bleiben.

## Artikel 14.

Beginn und Änderung der Steuerpflicht.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

## Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Höchster  
Steuerfuß.

## Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschlätze allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschlätze das Fünfundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschlätze betragen.

Beitrags-  
verhältnis der  
einzelnen  
Steuerobjekte.

## Artikel 17.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit tunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hierbei ausfallende Steuerbeträge der Gesamtkirche im Großherzogtum nicht haftbar.

Erhebung der  
Steuer durch  
die örtlichen  
Kirchen-

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Teils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder teilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

gemeinden und  
Übernahme  
der Steuer  
durch die Orts-  
fonds.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des andern katholischen Teils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des andern Teils zu halten.

## IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.

## Artikel 18.

Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, welcher die Erhebung beziehungsweise Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Dauer der  
Voranschlags-  
und Steuer-  
erhebungs-  
perioden.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

## Artikel 19.

Der Beschlußfassung seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angibt und nachweist:

Inhalt  
des Voran-  
schlags.

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abteilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (teilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

## Artikel 20.

Aufstellung  
und Kund-  
machung des  
Voranschlags.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Der Voranschlag ist einen Monat vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungsweise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.

## Artikel 21.

Staats-  
genehmigung  
für den Steuer-  
beschluß.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß (Artikel 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

## Artikel 22.

Übernahme  
von Bela-  
stungen.

Für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche beziehungsweise Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarißsätzen, für auf mehrere Perioden zu verteilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.

## Artikel 23.

Vollzugsreife  
der Beschlüsse;  
Verjährung.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnistheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

#### Artikel 24.

Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Rechnungs-  
legung.

#### Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Ortskirchensteuergesetzes\*) finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemäße Anwendung.

Staatshilfe  
für Feststellung  
der  
Besteuerungs-  
verhältnisse;  
Geheim-  
haltung.

\*) Artikel 30 des Ortskirchensteuergesetzes lautet:

Die Organe der Staatssteuerverwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister (Artikel 23 und 28) gegen eine aus kirchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken.

Sämtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern mitzuwirken haben, sind verpflichtet, alles, was ihnen hierbei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntnis kommt, geheim zu halten.

### V. Sonstige Bestimmungen.

(Die Artikel 26 und 27 sind aufgehoben.)

#### Artikel 28.

Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen beziehungsweise Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

Vorbehalt von  
Bollzugsver-  
ordnungen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;
2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nötigenfalls ohne die in Artikel 5 vorgesehene Beschlussfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen beziehungsweise Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

#### Artikel 29.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen

Verwaltungs-  
rechtsweg.

Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen beziehungsweise Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntnis sind die Absätze 2 bis 4 des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, anwendbar.

#### Artikel 30.

Bezeichnung  
der  
zuständigen  
Behörden.

Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

#### Artikel 31.

Sportel-  
freiheit.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine und örtliche kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.